

## LDK-GO Geschäftsordnung Landesdelegiertenkonferenz Grüne MV

Gremium: Landesverband

Beschlussdatum: 23.09.2023

Tagesordnungspunkt: 8.4. Geschäftsordnung Landesdelegiertenkonferenz (sofern ÄA vorliegen)

### Antragstext

#### 1 § 1 Einladung

2 Landesdelegiertenkonferenzen (LDK) werden durch den Landesvorstand (LaVo) in der  
3 Regel mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Ladung unter Beifügung  
4 der vorläufigen Tagesordnung an die gewählten Delegierten einberufen. Die  
5 Festsetzung des Termins soll 12 Wochen vor der LDK erfolgen.

#### 6 § 2 Sitzungsablauf

7 Der Sitzungsablauf ist folgender:

- 8 1. Eröffnung, Wahl des Präsidiums
- 9 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 10 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 11 4. Empfehlung der Antragskommission
- 12 5. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 13 6. Behandlung der Tagesordnung
- 14 7. Schließung der Sitzung

#### 15 § 3 Eröffnung, Wahl und Aufgaben des Präsidiums

- 16 (1) Die LDK wird durch ein Mitglied des LaVo eröffnet.
- 17 (2) Zur Leitung der Sitzung wählt die LDK ein Präsidium, das aus mindestens  
18 drei Mitgliedern besteht. Ein Mitglied wird durch den LaVo vorgeschlagen,

19 ein Mitglied durch den gastgebenden Kreisverband. Die anderen Mitglieder  
20 werden aus den Reihen der Delegierten vorgeschlagen.

21 (3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der  
22 Delegierten.

23 (4) Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mit den Stimmen der Mehrheit der  
24 nach Abs. 2 gewählten Mitglieder.

25 (5) Die Aufgaben einer Antragskommission während der LDK werden durch das  
26 Präsidium wahrgenommen. Das Präsidium entscheidet über die Zulässigkeit  
27 von Anträgen.

28 (6) Das Präsidium übt während der Sitzung das Hausrecht aus.

29 (7) Bei Zweifeln über die Auslegung der GO entscheidet das Präsidium.

30 (8) Das Mitglied des Präsidiums, das die Behandlung eines TOP leitet, darf  
31 weder Anträge stellen noch für oder gegen Anträge sprechen.

#### 32 § 4 Beschlussfähigkeit, Mandatsprüfung

33 (1) Die LDK wählt eine Mandatsprüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern  
34 besteht. Die Kommission stellt nach ihrer Bestätigung die  
35 Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

36 (2) Die LDK ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der  
37 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

#### 38 § 5 Tagesordnung

39 Die vom LaVo vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung kann auf Antrag einer\*eines  
40 Delegierten mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert oder ergänzt  
41 werden. Die LDK beschließt die Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden  
42 Delegierten.

#### 43 § 6 Redeordnung

44 (1) Das Präsidium führt eine quotierte Redeliste und bringt sie in sachliche  
45 Zusammenhänge.

46 (2) Die Redezeit ist auf drei Minuten pro Beitrag begrenzt. Eine Verlängerung  
47 kann durch die Versammlung beschlossen werden.

48 (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort  
49 ergreifen.

50 (4) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines TOP möglich.

#### 51 § 7 Rederecht

52 Rederecht hat jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gästen wird in der Regel  
53 das Rederecht gewährt.

## 54 § 8 Sachanträge

- 55 (1) Anträge zur LDK müssen dem Landesvorstand mindestens vier Wochen vor der  
56 LDK schriftlich vorliegen. Bis spätestens drei Wochen vor der LDK sind die  
57 Anträge durch die Landesgeschäftsstelle an die Kreis- beziehungsweise  
58 Ortsverbände zu senden. Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen  
59 eines vorläufigen Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der LDK eine  
60 Antragskommission. Sie setzt sich zusammen aus dem/der  
61 Landesgeschäftsführer\_in, einem Mitglied des Landesvorstandes, sowie drei  
62 durch die LDK für ein Jahr gewählten Mitglieder. Die Antragskommission  
63 bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in  
64 Zusammenarbeit mit den Antragstellern\_innen vor. Sie kann der LDK  
65 Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre  
66 Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LDK. Über ihre Empfehlungen wird  
67 zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Antragskommission sind nur zum  
68 Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen  
69 zulässig. Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden  
70 Mitglieder der Antragskommission gegeben. Im übrigen gilt die  
71 Landessatzung.
- 72 (2) Anträge werden nach Inhalt gekennzeichnet, beispielsweise:  
73     ◦ T für Anträge zur Tagesordnung  
74     ◦ S für Anträge zur Satzung/Geschäftsordnung  
75     ◦ P für Anträge zum Programm  
76     ◦ D für Dringlichkeitsanträge  
77     ◦ V für Verschiedenes
- 78 (3) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge  
79 behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden  
80 zugelassen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Delegierten für ihre  
81 Behandlung ausspricht. Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits  
82 zugelassenen Anträgen. Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus  
83 Ämtern der Partei können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 84 (4) Anträge - auch Ergänzungs- oder Änderungsanträge - bedürfen der  
85 Schriftform. Bei Ergänzungs- oder Änderungsanträgen kann durch das  
86 Präsidium von dieser Regelung abgewichen werden, wenn die Verständlichkeit  
87 des Antrages gewahrt bleibt.
- 88 (5) Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen von mindestens 5 Mitgliedern oder  
89 einem Parteigremium mindestens 72 Stunden (3 Tage) vor dem offiziellen  
90 Beginn der Landesdelegiertenkonferenz eingereicht werden um von der  
91 Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden zu können.

92 § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 93 (1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können durch die Delegierten  
94 jederzeit durch Heben beider Hände gestellt werden.
- 95 (2) GO-Anträge sind:  
96 a. Schluss der Redner\*innenliste  
97 b. Abbruch der Aussprache  
98 c. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung  
99 d. Vertagung oder Aufhebung eines TOP  
100 e. Ausschluss und Wiederherstellen der Öffentlichkeit  
101 f. Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung  
102 g. Einholung eines Frauenvotums  
103 h. Erneute Befassung bereits geschlossener Beratungsgegenstände  
104 (Rückholanträge)  
105 i. Antrag auf schriftliche Abstimmung  
106 j. Verweisung eines Antrages an eine Landesarbeitsgemeinschaft
- 107 (3) Während laufender Redebeiträge und Abstimmungen sind  
108 Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- 109 (4) Zu GO-Anträgen findet keine Aussprache statt. Sie werden nach maximal  
110 einem Pro und einem Kontra zur Abstimmung gebracht.
- 111 (5) Anträge nach Abs. 2 a) und b) kann nur stellen, wer noch nicht zur Sache  
112 gesprochen hat. Vor einer Entscheidung ist die Redner\*innenliste bekannt  
113 zu geben.

114 § 10 Beschlüsse

- 115 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, solange Satzung und GO  
116 nichts anderes vorschreiben.
- 117 (2) GO-Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit. Anträge, die die  
118 Geschäftsordnung selbst betreffen, sowie Rückholanträge nach § 9, Abs. 2,  
119 lit. h bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

120 § 11 Protokoll

- 121 (1) Über die LDK ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Daraus muss  
122 ersichtlich sein, wann und wo die LDK stattgefunden hat, wer teilnahm,

- 123 welche Gegenstände verhandelt wurden, welche Beschlüsse gefasst und welche  
124 Wahlen durchgeführt wurden.
- 125 (2) Die Namen der Antragsteller\_innen, die Anträge sowie die Abstimmungs- und  
126 Wahlergebnisse sind festzuhalten.
- 127 (3) Das Protokoll wird von drei Mitgliedern des Präsidiums und dem/der  
128 Schriftführer\_in gezeichnet. Es wird auf der folgenden LDK bestätigt.

## LFO Landesfinanzordnung Grüne MV

Gremium: Landesverband  
Beschlussdatum: 23.03.2019  
Tagesordnungspunkt: 8.3. Landesfinanzordnung (sofern ÄA vorliegen)

### Antragstext

#### 1 I. Zuständigkeiten

##### 2 § 1 Landesschatzmeister\*in

3 (1) Der/Die Landesschatzmeister\*in ist verantwortlich für die Erstellung des  
4 Haushaltsplanes (gemäß § 13 Abs. 1 Landessatzung), die laufende Kontrolle  
5 der Ein- und Ausgaben und die ordnungsgemäße Vorlage des  
6 Rechenschaftsberichtes des Landesverbandes inklusive aller  
7 Untergliederungen.

8 (2) Der/Die Landesschatzmeister\*in informiert den Landesvorstand monatlich und  
9 den Landesfinanzrat quartalsweise über die Entwicklung der Einnahmen und  
10 Ausgaben.

11 (3) Der/Die Landesschatzmeister\*in hat bei Finanzwirksamen Beschlüssen des  
12 Landesvorstandes ein Vetorecht, welches nur mit einer Zweidrittelmehrheit  
13 der abgegebenen Stimmen überstimmt werden kann. (gemäß §5 (3) GO Lavo)

14 (4) Der/Die Landesschatzmeister\*in hat bei Finanzwirksamen Beschlüssen des  
15 Landesfinanzrates ein aufschiebendes Vetorecht. (gemäß §2.3 GO Lafi)

##### 16 § 2 Landesfinanzrat

17 Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen. Insbesondere  
18 ist er zuständig für: (gemäß §13 Landessatzung)

19 a. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband und  
20 seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten  
21 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,

22 b. die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel  
23 zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die  
24 Landesdelegiertenkonferenz,

25 c. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderbeiträge  
26 auf Grundlage der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz,

27 d. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem  
28 Finanzausgleichsfonds,

29 e. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an  
30 ihn verwiesen werden.

## 31 § 3 Kreisverbände

- 32 (1) Es gilt der Grundsatz weitgehender Autonomie der Kreisverbände, die ihre  
33 Grenze nur in der politischen Wirksamkeit der Landespartei und den  
34 Bestimmungen des Parteiengesetzes findet.
- 35 (2) Die Kreisverbände sind für eine ordnungsgemäße Kassenführung  
36 verantwortlich und dem/der Landesschatzmeister\*in gegenüber  
37 rechenschaftspflichtig.
- 38 (3) Kreisverbände und Gremien können sich eine eigene Finanzordnung geben.  
39 Diese darf jedoch den Bestimmungen der Landesfinanzordnung nicht  
40 widersprechen.

## 41 II. Organisatorisches

## 42 § 4 Landeshaushalt

- 43 (1) Der/Die Landesschatzmeister\*in ist verantwortlich für die Erstellung des  
44 Haushaltsplanes, der vom Landesfinanzrat und der Landesgeschäftsstelle  
45 vorbereitet wird und vom Landesfinanzrat bis zur nächsten  
46 Landesdelegiertenkonferenz vorläufig in Kraft gesetzt wird. (gemäß § 13  
47 Abs. 1 Landessatzung)
- 48 (2) Dem Haushaltsplan ist ein mittelfristiger Finanzplan anzufügen, der  
49 mindestens die nächsten 2 folgenden Haushaltsjahre umfasst.
- 50 (3) Die Landesdelegiertenkonferenz kann über den vorgelegten Entwurf mit  
51 einfacher Mehrheit befinden. Änderungsanträge zu dem vom/von der  
52 Landesschatzmeister\*in eingebrachten Entwurf bedürfen zu ihrer Annahme  
53 ebenfalls einer einfachen Mehrheit.
- 54 (4) Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so  
55 dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt  
56 werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht  
57 übersteigen. Neue vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben über  
58 diesen Rahmen hinaus verbunden sind, sind nicht zulässig.
- 59 (5) Ist es absehbar, dass der Haushalt nicht einzuhalten ist, hat die/der  
60 Landesschatzmeister\*in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- 61 (6) Im Vorfeld der Aufstellung des Haushaltsplanes stimmen die jeweiligen  
62 Gremien oder Organe mit eigenem Haushaltsansatz ihre Finanzplanung für das  
63 nächste Haushaltsjahr mit dem/der Landesschatzmeister\*in ab.

## 64 § 5 Rechenschaftsbericht

- 65 (1) Die/der Landesschatzmeister\*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße  
66 Vorlage des Rechenschaftsberichtes des Landesverbandes inklusive aller  
67 Untergliederungen gemäß dem Parteiengesetz und den Beschlüssen der  
68 Bundespartei spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres.
- 69 (2) Zu diesem Zweck legen die Kreisschatzmeister\*innen und die  
70 Finanzverantwortlichen der Gremien, die zu einer eigenen Kassenführung

- 71 verpflichtet sind der/dem Landesschatzmeister\*in bis spätestens zum 28.  
72 Februar eines jeden Jahres die Jahreskassenberichte ihres Kreisverbandes  
73 bzw. Gremiums vor. Kreisverbände, die ihren Bericht nicht bis zum 28.02.  
74 eingereicht haben, zahlen dafür 50,- Euro je angefangene Woche Verzögerung  
75 an den Landesverband. Legt der Kreisvorstand gegen diesen Beschluss  
76 der/des Landesschatzmeister\*in Widerspruch beim Landesfinanzrat ein, so  
77 entscheidet der Landesfinanzrat auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung,  
78 ob der Beschluss der/des Landesschatzmeister\*in aufgehoben wird.
- 79 (3) Der Landesverband bietet die Möglichkeit die Buchführung der Kreisverbände  
80 und übrigen Untergliederungen zentral abzuwickeln. Die Modalitäten sowie  
81 die Kostenträgerfragen hierfür werden einzelvertraglich geregelt.
- 82 (4) Bestandteile der Jahreskassenberichte sind:
- 83 ◦ eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktivposten und  
84 die Passivposten in der Form, dass die Erstellung des  
85 Rechenschaftsberichtes entsprechend den Bestimmungen des  
86 Parteiengesetzes ermöglicht wird. Die/der Landesschatzmeister\*in  
87 stellt hierfür ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung.
  - 88 ◦ Durchschläge oder Übersichten über die für das Berichtsjahr  
89 ausgestellten Zuwendungsbescheinigung
  - 90 ◦ eine Liste der Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des  
91 Berichtsjahres
  - 92 ◦ eine Übersicht über den Stand und die Beschlusslage zu den  
93 ausgewiesenen internen Rücklagen
  - 94 ◦ den ersten und letzten Kontoauszug des Berichtsjahres.
  - 95 ◦ Deckblatt, (Vollständigkeitserklärung)
- 96 (5) Die/der Landesschatzmeister\*in ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen  
97 Kassenführung der Kreisverbände und der Gremien, die zur Abgabe eines  
98 Jahreskassenberichtes verpflichtet sind, verantwortlich. Es ist zu  
99 gewährleisten, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den  
100 Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei entsprechend dem Parteiengesetz  
101 vorgeschriebenen Stich-proben möglich sind.
- 102 (6) Die/der Landesschatzmeister\*in darf Kreisverbänden und Gremien zustehende  
103 Gelder nur auszahlen, wenn die Vorlage eines ordnungsgemäßen  
104 Jahreskassenberichtes sichergestellt ist. Ist die ordnungsgemäße und/oder  
105 rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes auf Bundesebene gefährdet,  
106 muss die/der Landesschatzmeister\*in die Kassenführung des Kreisverbandes  
107 bzw. des Gremiums an sich ziehen oder eine/n Beauftragte/n einsetzen. In  
108 diesem Fall hat die/der zuständige Kreisschatzmeister\*in alle für die  
109 Erstellung eines ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes notwendigen  
110 Unterlagen an die/den Landesschatzmeister\*in zu übergeben. Die hieraus  
111 entstehen-den Kosten hat der entsprechende Kreisverband zu tragen.

---

## 112 § 6 Rechnungsprüfung

- 113 (1) Die Rechnungsprüfer\*innen des Landesverbandes sind im in den Abs. 2 und 3  
114 Maße auch für die Kreisverbände zuständig.
- 115 (2) Die Rechnungsprüfer\*innen des Landesverbandes prüfen auf Beschluss des  
116 Landesfinanzrates Kreisverbände in ihrer Buchführung. Die Auswahl treffen  
117 die Rechnungsprüfer\*innen in Abstimmung mit dem Landesfinanzrat.
- 118 (3) Die Rechnungsprüfer\*in können außerdem von den Kreisverbänden zu  
119 Buchführungsprüfungen angefordert werden. Die entstehenden Kosten  
120 übernimmt der jeweilige Kreisverband.

## 121 III. Einnahmen

### 122 § 7 Mitgliedsbeiträge

- 123 (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sollte 1 % des Nettoeinkommens betragen.  
124 Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag rechtzeitig zu bezahlen. Der  
125 Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten Aufforderung  
126 bedarf. Die Kreisverbände haben die Möglichkeit, in ihren Finanzordnungen  
127 andere Beiträge festzulegen oder eine Beitragsermäßigung oder -befreiung  
128 zu regeln.
- 129 (2) Zu Beginn des dritten Quartalsmonats führen die Kreisfinanzbeauftragten  
130 die anteiligen Beiträge an den Landesverband ab. Für jedes Mitglied eines  
131 Kreisverbandes ist vor Ablauf des dritten Quartalsmonats des an den  
132 Bundesverband abzuführenden Beitragsanteils zuzüglich 1,00 Euro je  
133 Mitglied an den Landesverband abzuführen. Der Landesverband leitet den  
134 Beitragsanteil an den Bundesverband weiter.
- 135 (3) Die Mitgliedsdaten sind von den Kreisverbänden monatsgenau in Sherpa  
136 einzupflegen.
- 137 (4) Um die Höhe der Beitragsabführung zu ermitteln, werden die Mitgliedszahlen  
138 aus den drei Quartalsmonaten addiert, die Summe wird mit dem Gesamt-  
139 Beitragsanteil multipliziert.

### 140 § 8 Mandatsträgerbeiträge

141 Die Landespartei macht von ihrem durch Parteiengesetz und Bundessatzung  
142 vorgesehen Recht, Mandatsträgerinnenbeiträge von ihren Mandatsträger\*innen auf  
143 Landesebene und Bundesebene zu erheben, Gebrauch. Die Höhe der Sonderbeiträge  
144 wird von der Landesdelegiertenkonferenz bestimmt. (gemäß §5 Abs. 3 der  
145 Landessatzung)

### 146 § 9 Spenden

- 147 (1) Der Landesverband und die Kreisverbände sind berechtigt, Spenden im Sinne  
148 des Parteiengesetzes anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach  
149 Parteiengesetz unzulässig sind (z.B. anonyme Spenden von mehr als 500  
150 EUR). Solche Spenden sind über den Landesverband und Bundesverband

151 unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Im  
152 Übrigen stehen jeder Ebene die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

153 (2) Landesschatzmeister\*in und Kreisfinanzbeauftragte sind dafür  
154 verantwortlich, dass Spenden gemäß Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt  
155 und verbucht werden. Nur sie sind befugt, Spendenbescheinigungen  
156 auszustellen.

157 (3) Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde  
158 liegen. Spendenbescheinigungen sollen am Jahresende über die Gesamtsumme  
159 ausgestellt werden.

160 (4) Der Landesverband verpflichtet sich zur Einhaltung des Spenden-Codex' des  
161 Bundesverbandes.

#### 162 § 10 Verteilung der staatliche Parteienfinanzierung

163 (1) Die/Der Landesschatzmeister\*in beantragt die staatliche  
164 Parteienfinanzierung (Land) beim Präsidium des Mecklenburger Landtages,  
165 sofern dies nicht schon durch den Bundesverband erfolgt ist.

166 (2) Die Kreisverbände erhalten als Grundfinanzierung 25% der Summe, die der  
167 Landesverband als Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung (Bund  
168 und Land) zugewiesen bekommt.

169 (3) Die Verteilung der Grundfinanzierung auf die einzelnen Kreisverbände  
170 richtet sich nach der Maßgabe eines Grundbedarfes der einzelnen  
171 Kreisverbände in Abhängigkeit von der Fläche, und Anreizfaktoren für das  
172 Einwerben von Mitgliedern, Spendern\*innen und Wählern\*innen.

173 (4) Die Grundfinanzierung wird wie folgt auf die Kreisverbände verteilt:

174 a. 35% nach gleichen Teilen,

175 b. 20% nach der anteiligen Fläche,

176 c. 20% nach dem Anteil der eingeworbenen Zuwendungen  
177 (Mitgliedsbeiträge, Spenden natürlicher und juristischer Personen),

178 d. 20% nach der Anzahl der Wählerstimmen (Erst- und Zweitstimmen) bei  
179 der letzten Landtags- und Bundestagswahl innerhalb der Grenzen des  
180 Kreisverbandes zum Stand 31. Dezember des Vorjahres,

181 e. 5% fließen in einen Finanzausgleichsfonds, über dessen Verwendung im  
182 Haushaltsjahr der Landesfinanzrat entscheidet (gemäß §13  
183 Landessatzung). Sollten die Mittel des Finanzausgleichsfonds im  
184 Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig ausgeschüttet werden,  
185 fließen sie zusätzlich in die Mittel der Grundfinanzierung des  
186 nächsten Jahres.

#### 187 IV. Ausgaben

---

## 188 § 11 Finanzwirksame Beschlüsse

- 189 (1) Über Finanzausgaben entscheidet der Landesvorstand im Rahmen des Haushalts  
190 mit einfacher Mehrheit.
- 191 (2) Finanzausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf bis 500,- Euro im Monat  
192 können durch die Geschäftsführung selbstständig verantwortet werden.
- 193 (3) Finanzausgaben bis 1000,- Euro können durch den/die Landesschatzmeister\*in  
194 in Absprache mit den Landesvorsitzenden selbstständig verantwortet werden.
- 195 (4) Finanzwirksame Anträge ohne Deckungsvorschlag sind nicht zur Behandlung  
196 zuzulassen. Kommt dennoch ein entsprechender Beschluss zustande, darf der  
197 Beschluss nicht vollzogen werden, bis von einem Beschlussorgan mit  
198 Zustimmung der/des Landesschatzmeister\*in eine entsprechende Umwidmung  
199 innerhalb des Haushaltes des Landesverbandes vorgenommen worden ist. Über  
200 derartige Umwidmung ist dem Landesfinanzrat Bericht zu erstatten.

## 201 § 12 Kostenerstattungen

202 Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen  
203 entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten und Aufgaben in die, die  
204 ihnen oder mit denen sie von einer Mitglieder- oder Vertreter\*innen-Versammlung  
205 oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der  
206 Partei gewählt, entsendet, erteilt oder betraut wurden. Näheres regelt die  
207 Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Mecklenburg-  
208 Vorpommern. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Bündnis 90/Die  
209 Grünen Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesfinanzrat MV beschlossen und der  
210 Landesfinanzordnung des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen Mecklenburg-  
211 Vorpommern als Anhang beigefügt ist.

## 212 § 13 Personalausgaben

- 213 (1) Der Landesverband verpflichtet sich bei der Bezahlung von  
214 Mitarbeiter\*innen zur Einhaltung eines Mindestlohnes, der den gesetzlichen  
215 Mindestlohn um mindestens 1,00 EUR pro Stunde übersteigt.
- 216 (2) Die monatliche Vergütung für ein studienbegleitendes oder vergleichbares  
217 Vollzeitpraktikum beträgt mindestens 300 Euro. (gemäß V5 alt Faires  
218 Praktikum LDK Stralsund 2011)
- 219 (3) Die Landesvorsitzenden haben die Möglichkeit ihre Tätigkeit vergütet zu  
220 bekommen. Die Vergütung orientiert sich an vergleichbaren Tätigkeiten,  
221 über die Höhe entscheidet der Landesvorstand. (Umsetzung des Z3 LDK  
222 Stralsund 2011)

## 223 § 14 Gremienbudgets

224 (1) Auszahlungen im Rahmen der Gremienbudgets orientieren sich an dem nach § 4  
225 abgestimmten Finanzplan des jeweiligen Gremiums.

226 (2) Auszahlungen sind grundsätzlich zweckgebunden und erfolgen gegen Vorlage  
227 entsprechender Belege nach den Regelungen für Kostenerstattungen der  
228 aktuellen Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes.

229 (3) Vorschusszahlungen können vom Landesvorstand nach Vorlage der  
230 voraussichtlichen Gesamtkostenübersicht genehmigt werden. Es gelten die  
231 Genehmigungsregeln des § 11. Die Belege müssen nach betreffender  
232 Veranstaltung gesammelt inkl. tatsächlicher Gesamtkostenübersicht  
233 eingereicht werden.

234 (4) Budgets für öffentliche Veranstaltungen, welche von Gremien organisiert  
235 werden, bedürfen eines entsprechenden Antrages inkl. voraussichtlicher  
236 Gesamtkostenübersicht. Es gelten die Genehmigungsregeln des § 11.

## 237 § 15 Rücklagen

238 (1) Auf allen Ebenen der Landespartei werden überschüssige Finanzmittel  
239 prinzipiell internen Rücklagen zugeführt.

240 (2) Darüber, wann und wofür diese Rücklagen wieder aufgelöst werden sollen,  
241 entscheiden die zuständigen Parteiorgane möglichst frühzeitig nach der  
242 Einnahme.

243 (3) Dem Haushaltsplan sind Übersichten über den Stand der internen Rücklagen  
244 beizufügen.

245 (4) Rücklagen sollen möglichst zinsträchtig angelegt werden.

246 Anlage

247 Spendenkodex des Bundesverbands in der jeweils gültigen Fassung

## LWO Landeswahlordnung Grüne MV

Gremium: Landesverband  
Beschlussdatum: 13.10.2012  
Tagesordnungspunkt: 8.2. Landeswahlordnung (sofern ÄA vorliegen)

### Antragstext

#### 1 I. Allgemeine Grundsätze

##### 2 § 1 Geltungsbereich

3 Die Landeswahlordnung gilt für alle Wahlen auf Landesdelegiertenkonferenzen und  
4 Landeswahlversammlungen sowie für die Wahl der Wahlkreisbewerber zum Landtag und  
5 zum Deutschen Bundestag.

##### 6 § 2 Geheimhaltung

7 Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Landesrechnungsprüfer\_innen und die  
8 Mitglieder des Landesschiedsgerichts können offen gewählt werden, wenn sich kein  
9 Widerspruch erhebt.

##### 10 § 3 Wahlvorbereitung

11 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz bzw. die Landeswahlversammlung wählt im  
12 Block mit einfacher Mehrheit eine Wahlkommission. Ihre Mitglieder dürfen  
13 nicht für eines der in der Wahl zu bestimmenden Mandate kandidieren.

14 (2) Vorschläge für den Landesvorstand müssen von mindestens einem Kreisverband  
15 oder von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden.

##### 16 (3) Die Wahlkommission

17 ◦ erstellt die Stimmzettel oder legt fest, wie die Namen der  
18 Kandidat\_innen auf den Stimmzetteln durch die Delegierten  
19 festzuhalten sind.

20 ◦ bereitet die Wahlurnen vor, die leer und bis auf die Einwurfföffnung  
21 geschlossen sein müssen.

22 ◦ erläutert den Wahlmodus.

##### 23 § 4 Wahlablauf

24 (1) Wahlen, die sich hinsichtlich der Kandidat\_innen nicht überschneiden,  
25 können miteinander verbunden werden.

26 (2) Die Ausgabe der Stimmzettel erfolgt gegen Vorlage der Stimmkarte, die  
27 dabei markiert wird.

28 (3) Nach Ablauf angemessener Fristen eröffnet beziehungsweise schließt die  
29 Wahlkommission die Stimmabgabe.

30 (4) Die Auszählung nimmt die Wahlkommission in dem dafür vorgesehenen Raum  
31 öffentlich vor. Die Ergebnisse werden in Wahllisten erfaßt und

32 bekanntgegeben. Die Auszählung muß wiederholt werden, wenn eine Person  
33 Einspruch einlegt.

- 34 (5) Für die Stimmabgabe dürfen nur die von der Wahlkommission ausgegebenen  
35 Stimmzettel benutzt werden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn  
36 ◦ dieser den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,  
37 ◦ auf einen/eine Kandidat\_in mehrere Stimmen abgegeben wurden,  
38 ◦ dieser nicht den Anweisungen entsprechend ausgefüllt ist und dies  
39 für die Abstimmung erheblich ist,  
40 ◦ dieser Vorbehalte oder zusätzliche Namen enthält,  
41 ◦ mehr Stimmen als erlaubt abgegeben wurden.

42 (6) Ein nicht ausgefüllter Stimmzettel ist gültig.

43 (7) Die Wahllisten werden von der Wahlkommission abgezeichnet. Sie werden dem  
44 Protokoll beigefügt. Die Wahlunterlagen, einschließlich der Stimmzettel,  
45 sind mindestens zwei Jahre versiegelt aufzubewahren.

#### 46 § 5 Stimmzahl

- 47 (1) Die Stimmberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie Personen zu  
48 wählen sind.
- 49 (2) Es brauchen nicht alle Stimmen vergeben werden.

#### 50 § 6 Mehrheit

- 51 (1) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
52 erhält. Erhalten mehr Kandidat\_innen diese Mehrheit als Plätze zu vergeben  
53 sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- 54 (2) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter  
55 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### 56 § 6a Wahlgänge

- 57 (1) Erhält im ersten Wahlgang kein/keine Kandidat\_in die in § 6, Abs.1,  
58 genannte Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem  
59 diejenigen drei Kandidat\_innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die  
60 meisten Stimmen erhielten.
- 61 (2) Erhält auch im zweiten Wahlgang kein/keine Kandidat\_in die in § 6, Abs. 1,  
62 genannte Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang (Stichwahl) durchgeführt,  
63 in dem die beiden Kandidat\_innen zur Wahl stehen, die im zweiten Wahlgang  
64 die meisten Stimmen erhielten. Hierbei sind Stimmenthaltungen unzulässig.

- 65 Nicht ausgefüllte Stimmzettel nach § 4, Abs. 6, werden als ungültige  
66 Stimmen gezählt.
- 67 (3) Kandidieren im ersten Wahlgang nur so viele Kandidat\_innen, wie im zweiten  
68 Wahlgang zugelassen sind, oder weniger, so wird nach dem ersten Wahlgang  
69 sofort die Stichwahl nach § 6a, Abs. 2, durchgeführt.
- 70 (4) Sind in einem Wahlgang nach Abs.1 oder 2 mehrere Plätze zu vergeben, ist  
71 die Zahl der zur Wahl stehenden Kandidat\_innen entsprechend zu  
72 vergrößern:
- 73 a. zu vergebende Plätze: 2  
74 ■ Kandidat\_innen im 2. Wahlgang: 5
- 75 ■ Kandidat\_innen im 3. Wahlgang: 3
- 76 b. zu vergebende Plätze: 3  
77 ■ Kandidat\_innen im 2. Wahlgang: 8
- 78 ■ Kandidat\_innen im 3. Wahlgang: 5
- 79 c. zu vergebende Plätze: n  
80 ■ Kandidat\_innen im 2. Wahlgang: 3n-1
- 81 ■ Kandidat\_innen im 3. Wahlgang: 2n-1

## 82 II. Wahl der Landesgremien

### 83 § 7 Wahlperiode

84 Die Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren.

### 85 § 8 Reihenfolge der Wahlen

- 86 (1) Die nachfolgenden Ämter und Funktionen sind in der Regel in folgender  
87 fester Reihenfolge zu wählen. Ausnahmen sind nach § 4, Abs. 1 möglich.
- 88 a. Landesvorsitzende,
- 89 b. Landesvorsitzende\_r,
- 90 c. Landesschatzmeister\_in,
- 91 d. die frauenpolitische Sprecherin,
- 92 e. weitere weibliche Mitglieder des Landesvorstandes,
- 93 f. weitere offene Plätze im Landesvorstand,
- 94 g. Mitglieder des Landesverbandes im Länderrat, wobei das Basismitglied  
95 zuerst zu wählen ist,
- 96 h. Basismitglied im Bundesfinanzrat,
- 97 i. Vorsitzende\_r und Beisitzer\_innen des Landesschiedsgerichts und

98 j. die Landesrechnungsprüfer\_innen.

99 (2) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt in sechs Schritten, wobei insgesamt  
100 die Mindestquotierung nach § 9 Absatz 1 zu erfüllen ist.

101 § 9 Quotierung

102 (1) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes und der  
103 Länderratsmitglieder sollen Frauen sein.

104 (2) Ausgenommen von der Quotierung sind die Landesrechnungsprüfer\_innen.

105 (3) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren  
106 beziehungsweise gewählt werden, entscheiden die stimmberechtigten Frauen  
107 über das weitere Verfahren.

108 III. Wahl der Listenkandidat\_innen für Parlamentswahlen

109 § 10 Reihenfolge

110 Die Landeswahlversammlung stimmt über jeden Platz einzeln ab. Entsprechend § 4  
111 Absatz 1 können Wahlen, die sich hinsichtlich der Kandidat\_innen nicht  
112 überschneiden, miteinander verbunden werden.

113 § 11 Quotierung

114 Die Quotierung der Listen erfolgt gemäß Bundesfrauenstatut.

115 IV. Schlussbestimmungen

116 § 12 Inkrafttreten

117 Die Landeswahlordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

## S Satzung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN MV

Gremium: Landesverband  
Beschlussdatum: 23.09.2023  
Tagesordnungspunkt: 8.1. Satzung LV MV

### Antragstext

#### 1 § 1 Name und Sitz

- 2 (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
3 Mecklenburg-Vorpommern, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE. Weitere Zusätze  
4 der Kreisverbände oder Regionen sind möglich.
- 5 (2) Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Schwerin.
- 6 (3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband des  
7 Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

#### 8 § 2 Mitgliedschaft

- 9 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern kann jede\*r  
10 werden, die\*der das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE  
11 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern anerkennt und keiner anderen Partei  
12 angehört.
- 13 (2) Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und unabhängig  
14 von der Staatsangehörigkeit möglich.
- 15 (3) Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in der NPD oder einer  
16 rechtsextremen Gruppierung ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag  
17 offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen  
18 sofortigen Parteiausschluss.

#### 19 § 3 Aufnahme von Mitgliedern

- 20 (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder  
21 gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbandes der jeweils  
22 untersten Ebene. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann  
23 die\*der Bewerber\*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch  
24 einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 25 (2) Die Zurückweisung ist der\*dem Bewerber\*in gegenüber innerhalb von 14 Tagen  
26 schriftlich zu begründen.
- 27 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums  
28 gegenüber der\*dem Bewerber\*in.
- 29 (4) Jedes Mitglied hat das Recht, den Gebietsverband zu wechseln. Die  
30 schriftlich begründete Ummeldung hat durch das Mitglied gegenüber dem

31 zuständigen Gebietsverband zu erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme ist der  
32 Rechtsweg der Schiedsgerichtsbarkeit eröffnet.

33 (5) Abweichend von Absatz 1 hat der Landesvorstand das Recht, Fördermitglieder  
34 aufzunehmen. Sie haben im Rahmen der Gesetze die gleichen Rechte wie freie  
35 Mitarbeiter\*innen. Die Höhe des Förderbeitrages richtet sich nach den  
36 Möglichkeiten des Fördermitglieds.

#### 37 § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

38 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod.

39 (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu  
40 erklären.

41 (3) Zahlt ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag,  
42 so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung  
43 als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen  
44 werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Kreisverbände.

45 (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des  
46 Landesschiedsgerichtes auf Antrag.

47 (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht  
48 Beschwerde eingereicht werden.

#### 49 § 5 Rechte und Pflichten

50 (1) Jedes Mitglied hat das Recht,

51 a. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
52 Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken,

53 b. bei der Aufstellung von Kandidat\*innen mitzuwirken,

54 c. für Funktionen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-  
55 Vorpommern und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei allgemeinen  
56 Wahlen für Mandate zu kandidieren,

57 d. sich mit anderen Mitgliedern der Partei zu eigenständigen,  
58 speziellen Fachgruppen zu organisieren,

59 e. sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und dabei auch  
60 persönliche Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die nicht  
61 der Beschlusslage entsprechen.

62 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

63 a. das Grundsatzprogramm mit seinen dort definierten Grundwerten zu  
64 vertreten,

65 b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane  
66 anzuerkennen,

67 c. vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, das es in ein Mandat oder in  
68 eine Funktion der Partei gewählt hat,

69 d. in der Öffentlichkeit geäußerte Meinungen, die von der Mehrheit der  
70 Parteimitglieder nicht mitgetragen werden, deutlich als solche zu  
71 kennzeichnen,

72 e. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

73 (3) Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-  
74 Vorpommern sowie Inhaber\*innen von Regierungsämtern auf Landesebene  
75 leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an  
76 den Landesverband. Die Höhe beträgt monatlich 15 Prozent des aus dieser  
77 Tätigkeit entstehenden Bruttogehaltes. Für jedes unterhaltsberechtigten  
78 Kind für welches Kindergeldanspruch besteht, werden 2 Prozentpunkte  
79 erlassen.

80 (4) Mitarbeiter\*innen und ehemalige Mitarbeiter\*innen von Geheimdiensten  
81 a. Jedes Mitglied, das für eine Parteifunktion oder ein Mandat in  
82 Parlamenten kandidieren will, hat eine schriftliche Erklärung zur  
83 Frage über die Mitarbeit in staatlichen Geheimdiensten abzugeben.

84 b. Im Fall einer Falschaussage erfolgt sofortiger Parteiausschluss.

85 c. Mitarbeiter\*innen und ehemalige Mitarbeiter\*innen von Geheimdiensten  
86 sind in der Regel von einer Kandidatur auf Landesebene  
87 ausgeschlossen. Über die Zulässigkeit einer Kandidatur entscheidet  
88 die Landesdelegiertenkonferenz.

#### 89 § 6 Freie Mitarbeit

90 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen die Form der  
91 Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen.

92 (2) Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem  
93 jeweiligen Arbeitsgremium.

94 (3) Freie Mitarbeiter\*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit  
95 und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf  
96 Information.

97 (4) Freie Mitarbeit endet:

98 a. durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Arbeitsgremium,

99 b. bei Verweigerung der Mitarbeit durch das zuständige Arbeitsgremium,

100 c. bei Verstoß gegen die im Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
101 formulierten Grundwerte oder gegen die Satzung.

102 (5) Freie Mitarbeiter\*innen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber  
103 Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht in die  
104 Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern  
105 delegiert werden, wohl aber mit beratender Stimme berufen werden.

106 § 7 Grüne Jugend

- 107 (1) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern ist die politische  
108 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern. Sie  
109 ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung,  
110 sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen  
111 sowie die besonderen Interessen der Grünen Jugend in den Organen der  
112 Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 113 (2) Die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern organisiert ihre Arbeit autonom.  
114 Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und  
115 Programm der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern dürfen dem Grundkonsens  
116 der Partei nicht widersprechen.
- 117 (3) Landeskongress und Landesvorstand der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern  
118 haben das Recht, Anträge an alle Organe der Landespartei zu stellen. Die  
119 Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern entsendet je eine\*n stimmberechtigten  
120 Delegierte\*n in den Landesfrauenrat und den Landesfinanzrat, zwei  
121 stimmberechtigte Delegierte zum Landesdelegiertenrat, zwei  
122 stimmberechtigte Delegierte zur Landesdelegiertenkonferenz sowie ein  
123 Vorstandsmitglied als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand,  
124 die alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

125 § 8 Gliederung

- 126 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mecklenburg-Vorpommern gliedern sich in  
127 Kreisverbände und Basisgruppen oder Ortsverbände. Mehrere Kreisverbände  
128 können sich unter Wahrung ihrer Autonomie zu einem Regionalverband  
129 zusammenschließen.
- 130 (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen soll sich mit der  
131 entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden und Landkreisen decken.
- 132 (3) Basisgruppen oder Ortsverbände umfassen mindestens drei Mitglieder.  
133 Kreisverbände umfassen mindestens fünf Mitglieder.
- 134 (4) Die Bildung neuer Kreisverbände, einschließlich des Zusammenschlusses von  
135 Kreisverbänden, bedarf der Zustimmung durch den Landesvorstand.  
136 Ortsverbände können nach Zustimmung der Kreismitgliederversammlung  
137 gebildet werden. Ortsverbände haben nur mit Zustimmung der  
138 Kreismitgliederversammlung Finanzautonomie. Das Nähere regeln die  
139 jeweiligen Kreissatzungen.

140 § 9 Organe

- 141 (1) Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern sind:  
142 a. Landesdelegiertenkonferenz,  
143 b. Landeswahlversammlung,  
144 c. Landesdelegiertenrat,  
145 d. Landesvorstand,

146 e. Landesfinanzrat,

147 f. Landesfrauenrat.

148 (2) Ist ein Kreisverband zum Zeitpunkt der Eröffnung einer  
149 Landesdelegiertenkonferenz mit seiner Beitragsabführung gemäß  
150 Landesfinanzordnung zwei oder mehr Quartale im Rückstand und liegt zu  
151 diesem Zeitpunkt keine mit dem Landesfinanzrat abgestimmte Regelung der  
152 Verbindlichkeiten an den Landesverband vor, haben die Delegierten dieses  
153 Kreisverbandes kein Stimmrecht auf der Landesdelegiertenkonferenz. Die  
154 Kreisverbände sind mit der Einladung zur Landesdelegiertenkonferenz über  
155 den Stand ihrer Beitragsabführung zu unterrichten. Die Bestimmungen der  
156 Sätze 1 und 2 gelten für die anderen Organe des Landesverbandes mit  
157 Ausnahme des Landesvorstandes entsprechend.

#### 158 § 10 Landesdelegiertenkonferenz

159 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal im Jahr statt. Die  
160 Delegierten werden auf den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände  
161 gewählt. Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem  
162 die Mitgliederzahl des Kreisverbandes mit 100 multipliziert und dann durch  
163 die Mitgliederzahl des Landesverbandes dividiert wird. Bei  
164 Nachkommastellen wird das Ergebnis immer auf ganze Zahlen aufgerundet. Das  
165 Ergebnis ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall  
166 mindestens Zwei betragen muss (Grundmandate). Die entsendenden  
167 Gliederungen sind verpflichtet die jeweils geltenden Regelungen zur  
168 paritätischen Besetzung der Delegiertenplätze einzuhalten. Darüber hinaus  
169 entsendet die Grüne Jugend Mecklenburg-Vorpommern zwei stimmberechtigte  
170 Delegierte in die Landesdelegiertenkonferenz, die beide Mitglieder von  
171 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Delegiertenmeldung hat schriftlich  
172 vor der Landesdelegiertenkonferenz zu erfolgen.

173 (2) Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenstimmen in der  
174 Landesdelegiertenkonferenz ist die Mitgliederzahl zum 30.09. des  
175 Vorjahres.

176 (3) Der Landesvorstand beruft die Landesdelegiertenkonferenz in der Regel  
177 sechs Wochen vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten  
178 unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Festsetzung des  
179 Termins erfolgt in der Regel zwölf Wochen vor der  
180 Landesdelegiertenkonferenz. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist  
181 verkürzt werden. Eine Landesdelegiertenkonferenz wird innerhalb von acht  
182 Wochen durchgeführt, wenn drei Kreisverbände oder ein Viertel der  
183 Mitglieder oder der Landesdelegiertenrat dies fordern. Der Landesvorstand  
184 übernimmt die ordentliche Einladung.

185 (4) Anträge, die auf der Landesdelegiertenkonferenz behandelt werden sollen,  
186 müssen mindestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz dem  
187 Landesvorstand vorliegen. Spätestens drei Wochen (Poststempel) vor der  
188 Landesdelegiertenkonferenz sind die Anträge an die Kreisverbände und  
189 Delegierten zu verschicken. Änderungsanträge sind bis spätestens 72

190 Stunden (3 Tage) vor offiziellem Beginn der Landesdelegiertenkonferenz  
191 einzureichen. Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, alle  
192 Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften sowie fünf  
193 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Nicht fristgerecht  
194 eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.  
195 Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden zugelassen, wenn sich die  
196 Mehrheit der anwesenden Delegierten für ihre Behandlung ausspricht.  
197 Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen können bis zum Zeitpunkt der  
198 Behandlung auf der Landesdelegiertenkonferenz gestellt werden.  
199 Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Partei  
200 können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

201 (5) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines  
202 Tagesordnungsentwurfs sowie die formale Prüfung übernimmt im Vorfeld der  
203 Landesdelegiertenkonferenz die Antragskommission. Näheres regelt die  
204 Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz.

205 (6) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf Antrag von mindestens  
206 fünf stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.  
207 Ein dabei von mehr als der Hälfte der anwesenden Frauen abgelehnter Antrag  
208 kann erst auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eingebracht oder von  
209 der Versammlung an den Landesdelegiertenrat oder den Landesfrauenrat  
210 überwiesen werden.

211 (7) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ von BÜNDNIS 90/DIE  
212 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern. Zu ihren ausschließlichen Aufgaben  
213 gehören:  
214 a. Beschlussfassung zu den Rechenschaftsberichten von Landesvorstand  
215 und Landesschatzmeister\*in,  
216 b. Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder  
217 des Landesvorstandes,  
218 c. Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes,  
219 d. Wahl und Entlastung der Vertreter\*innen für den Länderrat,  
220 e. Wahl und Entlastung der Mitglieder im Bundesfinanzrat und deren  
221 Stellvertretungen, wobei die\*der Landesschatzmeister\*in mit der Wahl  
222 gleichzeitig zum Mitglied im Bundesfinanzrat gewählt wird,  
223 f. Wahl der Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen Partei  
224 (EGP) für zwei Jahre,  
225 g. Wahl der Delegierten zum Bundesdiversitätsrat sowie deren  
226 Stellvertretungen,  
227 h. Beschlussfassung über Satzung, Grundkonsens und Programm sowie über  
228 Landesfinanzordnung, Landesschiedsgerichtsordnung,  
229 Landesurabstimmungsordnung, Landeswahlordnung und  
230 Landesarbeitsgemeinschaftsordnung,

- 231 i. Wahl der Landesrechnungsprüfer\*innen,  
232 j. Wahl des Landesschiedsgerichtes,  
233 k. Wahl von Sonderausschüssen,  
234 l. Bestätigung von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.
- 235 (8) Zu den weiteren Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz gehören:  
236 a. Abforderung und Entgegennahme von Berichten von Vertreter\*innen des  
237 Länderrates,  
238 b. Entgegennahme von Berichten von Mandatsträger\*innen des  
239 Landesverbandes auf Europa-, Bundes- und Landesebene.  
240 c. Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren.  
241 Das Protokoll ist an alle Kreisverbände und Delegierten auszusenden.
- 242 (9) Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Über den zeitweiligen  
243 Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
- 244 (10) Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### 245 § 11 Landesdelegiertenrat

- 246 (1) Der Landesdelegiertenrat ist das oberste Organ zwischen den  
247 Landesdelegiertenkonferenzen; er beschließt über die Richtlinien der  
248 Politik zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Der  
249 Landesdelegiertenrat berät und kontrolliert den Landesvorstand; er kann  
250 Beschlüsse des Landesvorstandes überprüfen und gegebenenfalls mit  
251 einfacher Mehrheit aufheben.
- 252 (2) Der Landesdelegiertenrat setzt sich zusammen aus:  
253 a. je zwei Delegierten der Kreisverbände,  
254 b. zwei Mitgliedern des Landesvorstandes,  
255 c. zwei weiteren Mitgliedern, die Mandatsträger\*innen im Landtag, im  
256 Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament sein sollen,  
257 d. zwei durch die Grüne Jugend entsandten Delegierten, die Mitglied von  
258 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen,  
259 e. zwei Delegierten des Landesfrauenrates.
- 260 Die Delegierten der Kreisverbände werden von deren Mitgliederversammlungen  
261 gewählt, die übrigen jeweils von den sie entsendenden Organen und Vereinigungen.  
262 Die Landeswahlordnung und das Landesfrauenstatut gelten entsprechend. Die  
263 Mitglieder nach Satz 1 lit. c) werden von der Landesdelegiertenkonferenz für  
264 jeweils zwei Jahre gewählt.
- 265 (3) Der Landesdelegiertenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr, wenn nicht  
266 mindestens zwei Landesdelegiertenkonferenzen im selben Jahr stattfinden.

267 Der Landesdelegiertenrat wird vom Landesvorstand einberufen oder auf  
268 Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden.

269 (4) Alle Entscheidungen des Landesdelegiertenrates können durch die  
270 Landesdelegiertenkonferenz aufgehoben werden.

271 (5) Der Landesdelegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

272 (6) Die Beratungen des Landesdelegiertenrates sind für die Mitglieder des  
273 Landesverbandes öffentlich. Über weitere Öffentlichkeit entscheidet der  
274 Landesdelegiertenrat separat.

## 275 § 12 Landesfrauenrat

276 (1) Der Landesfrauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik  
277 zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er koordiniert die Arbeit  
278 zwischen den Gremien des Landesverbandes, der Fraktion und den  
279 Kreisverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsam allgemeinpolitische  
280 Initiativen. Er berät den Landesvorstand und befasst sich mit  
281 Angelegenheiten, welche die Landesdelegiertenkonferenz an ihn delegiert.  
282 Der Landesfrauenrat kontrolliert die Einhaltung des Bundesfrauenstatuts  
283 auf Landesebene.

284 (2) Der Landesfrauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

285 (3) Der Landesfrauenrat setzt sich zusammen aus Delegierten der Kreisverbände  
286 und einer Delegierten der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, der  
287 weiblichen Länderratsvertretung, zwei weiblichen Vorstandsmitgliedern,  
288 zwei weiblichen Mitgliedern der Landtagsfraktion sowie den zwei  
289 Vertreterinnen im Bundesfrauenrat. Die Delegierte der Grünen Jugend muss  
290 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

291 (4) Die Delegiertenzahl eines Kreisverbandes wird errechnet, indem die  
292 Mitgliederzahl durch 25 geteilt und das Ergebnis aufgerundet wird. Die  
293 Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände  
294 gewählt. Mindestens eine der Delegierten wird für eine Amtszeit von zwei  
295 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

296 (5) Die frauenpolitische Sprecherin wird von einem Frauenplenum vorgeschlagen  
297 und von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Die frauenpolitische  
298 Sprecherin wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Landesvorstand  
299 entsendet. Für frauenpolitisch relevante Beschlüsse des Vorstands wird ihr  
300 das Frauenvetorecht übertragen.

301 (6) Der Landesfrauenrat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Er wird von  
302 der frauenpolitischen Sprecherin einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt  
303 er zusammen, wenn ein Fünftel seiner ständigen Delegierten dies verlangen.  
304 Die weitere Arbeit regelt die Geschäftsordnung.

305 (7) Der Landesfrauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich. Er kann die  
306 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit erweitern oder ganz ausschließen.

307 § 13 Landesfinanzrat

- 308 (1) Der Landesfinanzrat berät den Landesverband in allen Finanzfragen.  
309 Insbesondere ist er zuständig für:
- 310 a. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für den Landesverband  
311 und seine vorläufige Inkraftsetzung bis zur nächsten  
312 Landesdelegiertenkonferenz sowie die Budgetkontrolle,
  - 313 b. die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel  
314 zwischen Landesverband und Kreisverbänden für die  
315 Landesdelegiertenkonferenz,
  - 316 c. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der  
317 Sonderbeiträge auf Grundlage der Beschlüsse der  
318 Landesdelegiertenkonferenz,
  - 319 d. den Vorschlag für das sachverständige Mitglied im Bundesfinanzrat  
320 und dessen Stellvertretung an die Landesdelegiertenkonferenz,
  - 321 e. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem  
322 Finanzausgleichsfonds,
  - 323 f. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen  
324 Gremien an ihn verwiesen werden.

325 Weiteres regelt die Finanzordnung.

- 326 (2) Der Landesfinanzrat setzt sich aus den Kreisfinanzbeauftragten oder einem  
327 anderen Vorstandsmitglied je Kreisverband, der\*dem Landesschatzmeister\*in,  
328 der\*dem Landesschatzmeister\*in oder einem anderen Landesvorstandsmitglied  
329 der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern, das Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE  
330 GRÜNEN sein muss, und dem sachverständigen Mitglied im Bundesfinanzrat  
331 zusammen.
- 332 (3) Der Landesfinanzrat trifft sich einmal im Quartal. Zu weiteren Sitzungen  
333 tritt er zusammen, wenn die\*der Landesschatzmeister\*in oder drei  
334 Kreisfinanzbeauftragte es beantragen.
- 335 (4) Beratungen sind für Mitglieder des Landesverbandes grundsätzlich  
336 öffentlich.
- 337 (5) Der Landesfinanzrat wählt die Stellvertretung der\*des  
338 Landesschatzmeister\*in für den Bundesfinanzrat.
- 339 (6) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

340 § 14 Landesvorstand

- 341 (1) Der Landesvorstand vertritt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-  
342 Vorpommern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des  
343 Landesverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der übergeordneten  
344 Landesgremien. Der Landesvorstand wird gemeinsam gesetzlich vertreten

- 345 durch die Vorsitzenden und die\*den Landesschatzmeister\*in  
346 (Geschäftsführender Ausschuss).
- 347 (2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:  
348 a. den zwei Vorsitzenden des Landesvorstandes,  
349 b. einer\*einem Landesschatzmeister\*in,  
350 c. einer frauenpolitischen Sprecherin, die auf Vorschlag eines  
351 Frauenplenums durch die Landesdelegiertenkonferenz für die Dauer von  
352 zwei Jahren gewählt wird,  
353 d. weiteren vier Mitgliedern,  
354 e. einem von der Grünen Jugend Mecklenburg-Vorpommern für die Dauer von  
355 einem Jahr gewählten Mitglied, das zugleich Mitglied von BÜNDNIS  
356 90/DIE GRÜNEN sein muss. Die\*der Vertreter\*in der Grünen Jugend  
357 Mecklenburg-Vorpommern wird von der Landesdelegiertenkonferenz mit  
358 einfacher Mehrheit bestätigt.
- 359 Dem Landesvorstand dürfen nicht mehr als vier Mitglieder des Landtags, des  
360 Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlamentes oder einer Regierung  
361 angehören.
- 362 (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes, ausgenommen die\*der Vertreter\*in der  
363 Grünen Jugend, werden von der Landesdelegiertenkonferenz in geheimer Wahl  
364 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle  
365 Mitglieder des Landesvorstandes werden auf derselben  
366 Landesdelegiertenkonferenz gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich,  
367 erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des  
368 Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte  
369 kommissarisch weiter.
- 370 (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der  
371 Landesdelegiertenkonferenz insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit  
372 abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- 373 (5) Der Landesvorstand kann bis zu zwei weitere Personen als Beauftragte des  
374 Landesvorstandes wählen. Beauftragte sind mit einem klar definierten  
375 Auftrag versehen und übernehmen Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit  
376 anderer Organe, anderer Gliederungen oder der Landesarbeitsgemeinschaften  
377 fallen. Die Wahl von Stellvertreter\*innen ist möglich. Die Beauftragten  
378 und ihre Stellvertreter\*innen werden für die Dauer von maximal zwei Jahren  
379 gewählt. Die Beauftragten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE  
380 GRÜNEN sein.
- 381 (6) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann eine  
382 Vertretung im Geschäftsführenden Ausschuss geregelt werden.
- 383 (7) Alle Beratungen des Landesvorstandes sind für Mitglieder des  
384 Landesverbandes grundsätzlich öffentlich.

385 § 15 Landeswahlversammlung

- 386 (1) Die Landeswahlversammlung ist besondere Vertreter\*innenversammlung im  
387 Sinne der Wahlgesetze. Sie stellt die Landeslisten zur Wahl zum Landtag,  
388 zum Deutschen Bundestag und gegebenenfalls zum Europäischen Parlament auf.
- 389 (2) Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden von den Versammlungen der  
390 im Zeitpunkt der Versammlung der gemäß anzuwendendem Wahlgesetz  
391 wahlberechtigten Mitglieder (Kreiswahlversammlung) aus ihrer Mitte  
392 gewählt.
- 393 (3) Die Delegiertenzahl wird wie die der Landesdelegiertenkonferenz errechnet.  
394 Es gelten die Regelungen des anzuwendenden Wahlgesetzes.
- 395 (4) § 10 Absätze 2 bis 6 und 9 bis 11 gelten für die Landeswahlversammlung  
396 entsprechend.
- 397 (5) Die Landeswahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß  
398 eingeladen wurde und solange mehr als die Hälfte der möglichen Delegierten  
399 anwesend ist.

400 § 16 Landesarbeitsgemeinschaften

- 401 (1) Landesarbeitsgemeinschaften haben das Ziel, die inhaltliche Arbeit der  
402 Gremien und Ebenen der Partei zu entwickeln und zu vernetzen. Sie leisten  
403 inhaltliche Netzarbeit mit Aktiven, Verbänden, Initiativen und  
404 wissenschaftlichen Institutionen.
- 405 (2) Landesarbeitsgemeinschaften zu einem landespolitischen Politikfeld auf der  
406 Basis bündnisgrüner Programmatik können auf Antrag von mindestens fünf  
407 Mitgliedern auf Beschluss des Landesvorstandes gebildet werden. Der  
408 Beschluss bedarf der Bestätigung durch den nächsten Landesdelegiertenrat  
409 oder die nächste Landesdelegiertenkonferenz.
- 410 (3) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte  
411 mindestens eine\*n Sprecher\*in, die\*der Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
412 in Mecklenburg-Vorpommern sind.
- 413 (4) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.
- 414 (5) Die Landesarbeitsgemeinschaften geben jährlich dem Landesverband  
415 Rechenschaft über ihre Arbeit.
- 416 (6) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, ihre Arbeitsergebnisse  
417 auf Landesdelegiertenkonferenzen vorzustellen.
- 418 (7) Des Weiteren gilt für die Landesarbeitsgemeinschaften das LAG Statut.

419 § 17 Landesschiedsgericht

- 420 (1) Aufgabe des Landesschiedsgerichtes ist es,  
421 a. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen  
422 Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu

- 423 schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen  
424 berührt werden,
- 425 b. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen  
426 einzelne Mitglieder auszusprechen,
- 427 c. einen Notvorstand gemäß § 29 BGB analog in Verbindung mit § 11  
428 Parteiengesetz im Falle der Handlungsunfähigkeit des Landes- oder  
429 eines Kreisvorstandes zu bestellen.

430 (2) Das Landesschiedsgericht ist in allen Fällen zuständig, in denen eine  
431 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes nicht gegeben ist.  
432 Streitigkeiten, soweit sie die Finanzen eines Gebietsverbandes betreffen,  
433 sind durch die\*den Landesschatzmeister\*in zu schlichten. Erklärt die\*der  
434 Landesschatzmeister\*in oder eine der Streitparteien die Schlichtung für  
435 gescheitert, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

436 (3) Das Landesschiedsgericht besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden  
437 und einer\*einem Beisitzer\*in. Die Vorsitzenden und die\*der Beisitzer\*in  
438 sowie die jeweiligen persönlichen Stellvertreter\*innen werden von der  
439 Landesdelegiertenkonferenz für zwei Jahre gewählt.

440 (4) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder,  
441 die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur  
442 Partei stehen, können nicht Schiedsrichter\*in sein. Alle Mitglieder der  
443 Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie  
444 können nicht abgewählt werden.

445 (5) Das Landesschiedsgericht fällt seine Entscheidungen mit einfacher  
446 Mehrheit.

447 (6) Anträge auf Schiedsgerichtsverfahren können von jedem Mitglied oder Organ  
448 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

449 (7) Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die  
450 Landesschiedsgerichtsordnung.

#### 451 § 18 Ordnungsmaßnahmen

452 (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vom Landesschiedsgericht  
453 ausgesprochen.

454 (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt  
455 oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
456 Mecklenburg-Vorpommern in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss  
457 noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:

- 458 a. Verwarnung,
- 459 b. Enthebung von einem Parteiamt,
- 460 c. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,

- 461 d. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.
- 462 (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen  
463 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei  
464 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- 465 (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen  
466 erfordern, kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner  
467 Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand  
468 hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim  
469 Landesschiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von  
470 drei Monaten vom Landesschiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf  
471 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Landesvorstandes  
472 kann die Maßnahme nur vom Landesdelegiertenrat ausgesprochen werden.
- 473 (5) Gegen Gebietsverbände oder Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in  
474 Mecklenburg-Vorpommern, die Bestimmungen der Satzung missachten,  
475 insbesondere Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder  
476 sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein  
477 Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die  
478 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt  
479 werden:
- 480 a. Ein Verweis, gegebenenfalls verbunden mit der Auflage, eine  
481 bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
- 482 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder  
483 derselben; in diesem Fall kann das Landesschiedsgericht auf  
484 Vorschlag des Landesvorstandes ein oder mehrere Parteimitglieder mit  
485 der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur  
486 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstandes  
487 beauftragen,
- 488 c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der  
489 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

#### 490 § 19 Beschlussfähigkeit

- 491 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange mehr  
492 als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- 493 (2) Der Landesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die  
494 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 495 (3) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die  
496 Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 497 (4) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein  
498 Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

499 § 20 Wahlverfahren

- 500 (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- 501 (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen  
502 erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter  
503 Gleichheit entscheidet das Los.
- 504 (3) Bei Landesdelegiertenkonferenzen und Landeswahlversammlungen ist eine  
505 Wahlkommission zu bilden, es ist über jede Wahl ein Protokoll  
506 anzufertigen.
- 507 (4) Näheres regelt die Landeswahlordnung.

508 § 21 Kommunalwahlen

509 Zuständig für die Aufstellung von Wahlbewerber\*innen zu Kommunalwahlen ist die  
510 Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlgebiet  
511 wahlberechtigten Mitglieder (Wahl-Mitgliederversammlung). Sind in einem  
512 Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder wahlberechtigt, werden die  
513 Wahlbewerber\*innen durch die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung des zuständigen  
514 Kreisverbandes aufgestellt. Die Einladung zur Wahl-Mitgliederversammlung nach  
515 den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Ortsverband, wenn keiner vorhanden  
516 ist, dem Kreisverband.

517 § 22 Kreiswahlvorschläge zur Landtags- und Bundestagswahl

- 518 (1) Kreiswahlvorschläge für den Deutschen Bundestag und den Landtag  
519 Mecklenburg-Vorpommern werden von eigens zu diesem Zweck einberufenen  
520 Mitgliederversammlungen der im Zeitpunkt des Zusammentritts der  
521 Versammlung wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlkreises  
522 (Wahlkreisversammlungen) nominiert.
- 523 (2) Für die Einberufung der Wahlkreisversammlungen sind die Kreisverbände  
524 zuständig. Gehören zu einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von  
525 Kreisverbänden, so entscheidet der Landesvorstand, welcher Kreisverband  
526 für die Einberufung der Wahlkreisversammlung zuständig ist. Die  
527 Mitgliederversammlungen der betreffenden Kreisverbände können für die in  
528 Satz 2 genannten Wahlkreise einvernehmlich beschließen, dass die  
529 Wahlkreisversammlung eine Vertreter\*innenversammlung ist. Für die  
530 Wahlkreis-Vertreter\*innenversammlung gelten die Bestimmungen über die  
531 Landeswahlversammlung entsprechend.
- 532 (3) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen,  
533 können die Bewerber\*innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die  
534 Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in  
535 einer gemeinsamen Mitgliederversammlung (gemeinsame Wahlkreisversammlung)  
536 gewählt werden, wenn Untergliederungen, deren Tätigkeitsgebiet einen  
537 Wahlkreis umfasst, nichts anderes beschließen.
- 538 (4) Zur Wahlkreisversammlung ist vom zuständigen Kreisverband schriftlich mit  
539 einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Entscheidend für die  
540 Berechnung der Frist ist das Datum des Poststempels. In dringenden Fällen

541 kann die Frist durch den zuständigen Kreisvorstand auf sieben Tage  
542 verkürzt werden.

543 (5) Die Wahlkreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und  
544 fristgerecht eingeladen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

545 (6) Soweit das jeweilige Wahlgesetz nichts anderes vorsieht, gelten die  
546 Bestimmungen der Landeswahlordnung auch für die Wahl der  
547 Wahlkreisbewerber\*innen zum Landtag und zum Bundestag.

#### 548 § 23 Beschlussfassung

549 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit Satzung und  
550 Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.

551 (2) Für Änderung von Grundkonsens und Satzung ist eine Mehrheit von zwei  
552 Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie können nicht Gegenstand  
553 eines Dringlichkeitsantrages sein.

554 (3) Für die Verabschiedung und Änderung von Programmen, der Landeswahlordnung  
555 und der Urabstimmungsordnung ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen  
556 Stimmen erforderlich.

557 (4) Minderheitenvoten, die von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten  
558 unterstützt werden, sind den Beschlüssen beizufügen.

#### 559 § 24 Urabstimmung

560 (1) Urabstimmungen sind auf allen Strukturebenen des Landesverbandes möglich.

561 (2) Urabstimmungen können zu allen Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE  
562 GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.

563 (3) Urabstimmungen auf Landesebene finden statt auf Antrag:  
564 a. von einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes,  
565 b. von drei Kreisverbänden,  
566 c. des Landesdelegiertenrates,  
567 d. der Landesdelegiertenkonferenz.

568 Die Antragsteller\*innen legen durch die Antragsschrift den Inhalt der  
569 Urabstimmung fest. Die Frage ist so zu formulieren, dass eine Antwort mit Ja  
570 oder Nein möglich ist.

571 (4) Die Landesgeschäftsstelle ist für die Durchführung der Urabstimmung  
572 verantwortlich. Näheres regelt die Urabstimmungsordnung.

573 (5) Die Kosten trägt die jeweilige Strukturebene.

574 (6) Der einmal urabgestimmte Inhalt kann erst nach Ablauf von einem Jahr  
575 erneut Gegenstand einer Urabstimmung sein.

576 (7) Eine Urabstimmung ist nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß durchgeführt  
577 wurde. § 23 der Satzung gilt entsprechend.

#### 578 § 25 Gleichberechtigte Teilhabe

579 (1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein  
580 politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von  
581 Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von  
582 dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

583 (2) Es gilt das Bundesfrauenstatut.

584 (3) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung  
585 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans\*,  
586 inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte  
587 Teilhabe erhalten.

#### 588 § 26 Auflösung

589 (1) Über die Auflösung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Mecklenburg-Vorpommern  
590 oder Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur eine  
591 Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln  
592 entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine  
593 Urabstimmung der Mitglieder.

594 (2) Das Vermögen des Landesverbandes fällt im Falle der Auflösung dem  
595 Bundesverband zu.

#### 596 § 27 Schlussbestimmungen

597 (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

598 (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.